

Sozialregion Unteres Niederamt

Zusammen vorwärts – eigenständig weiter

STATUTEN

des

Vereins Sozialregion Unteres Niederamt

§ 1 Name, Sitz und Zweck

¹ Unter dem Namen Sozialregion Unteres Niederamt besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZBG. Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Büroräumlichkeiten.

² Zweck des Vereins ist es, im Namen und im Auftrag der Mitgliedergemeinden folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Führen der Sozialen Dienste entsprechend dem gesetzlichen Auftrag.
- Führen von beistandschaftlichen Mandaten im Auftrag der der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
- Beschlussfertige Vorbereitung der sozialhilferechtlichen Geschäfte zuhanden der Sozialkommission.
- Führen der Fachstelle Familie als niederschwelliges Angebot im Rahmen des gesetzlichen Auftrages; diese Dienstleistung kann auch Drittgemeinden angeboten werden.
- Führen und koordinieren des Asylwesens.
- Führen der AHV-Zweigstelle.
- Buchführung und Zahlungsverkehr für sämtliche Sozialhilfe- und Kindes- und Erwachsenenschutzfälle, insbesondere auch Abrechnungen mit dem Kanton für den Lastenausgleich.
- Führen der Mütter- und Väterberatung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die Einwohnergemeinden der Sozialregion Unteres Niederamt:

Däniken, Erlinsbach, Eppenber-Wöschnau, Gretzenbach, Kienberg, Niedergösgen, Schönenwerd, Stüsslingen, Walterswil.

Die Delegiertenversammlung kann die Aufnahme weiterer Gemeinden beschliessen.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

a) Die Delegiertenversammlung:

Jede Mitgliedsgemeinde bestimmt ein Gemeinderatsglied oder eine geeignete Person als Delegierte oder Delegierten. Die Delegierten sind von den Mitgliedsgemeinden jeweils im Jahr der Gesamterneuerung der Einwohnergemeinderäte bis spätestens Ende Oktober neu zu bestimmen, bzw. zu bestätigen.

b) Der Vorstand:

- Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Jede Mitgliedergemeinde hat Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Er kann einen Aktuar oder eine Aktuarin bezeichnen, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.
- Beschlüsse werden mit dem einfachen Stimmenmehr gefasst. Vorstandbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg getroffen werden. Über Zirkularbeschlüsse wird ein separates Protokoll erstellt, das den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.
- Im Bedarfsfall kann der Vorstand
- weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

c) Die Kontrollstelle

- Die Delegiertenversammlung bestimmt aus dem Kreis der Finanzverwalter der Mitgliedergemeinde 2 Revisoren und 2 Ersatzrevisoren.
- Der Vorstand kann beschliessen, dass die Revisoren durch eine befähigte externe Fachperson oder Fachfirma unterstützt werden.
- Als Kontrollstelle kann auch eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden, welche über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 verfügt.

§ 4 Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung

- Beschliesst die Vereinbarung über die übertragenen Aufgaben und den Stellenplan.
- Erlässt eine Dienst- und Gehaltsordnung.
- Beschliesst den Voranschlag.
- Genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Décharge.
- Genehmigt das Protokoll.
- Wählt die Kontrollstelle.
- Beschliesst über die Aufnahme weiterer Gemeinden.
- Beschliesst Statutenänderungen.

² Der Vorstand

- Besorgt alle Vereinsgeschäfte, die den Statuten nicht der Delegiertenversammlung oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.
 - Vertritt den Verein.
 - Erlässt die Pflichtenhefte.
 - Stellt das benötigte Personal an.
 - Bestimmt den Leiter der Sozialregion Unteres Niederamt.
-
- Schliesst die notwendigen Versicherungen ab.
 - Beschliesst über Tätigkeiten für Dritte.
 - Amtet als Sozialkommission im Auftrage der Mitgliedergemeinden.
 - Erlässt ein Geschäfts- und Kompetenzreglement.
 - Kann im Geschäfts- und Kompetenzreglement folgende Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren:
 - a) Die Führung der Geschäftsstelle im operativen Bereich, sowie personelle, fachliche, organisatorische und finanzielle Verantwortung.
 - b) Die Ausführung der fachlichen Aufgaben gemäss der Kompetenzmatrix im Geschäfts- und Kompetenzreglement.

§ 5 Finanzen

¹Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden von den Mitgliedergemeinden gemäss § 2 aufgebracht.

Grundsätze

²Die Kosten für Infrastruktur und Administration werden auf Grund der Einwohnerzahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres, gemäss Angaben der Abteilung Statistik des Kantons.

³Die Kosten für die fachliche Tätigkeit im Bereich Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz werden auf Grund der Fallzahlen auf die Mitgliedergemeinden verteilt. Massgebend sind die am 31. Dezember des Vorjahres beim Kanton registrierten Sozialhilfe- sowie der geführten Kindes- und Erwachsenenschutzfälle. Die Umverteilung der anteilmässigen Kosten im Asylwesen auf die einzelnen Mitgliedergemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres.

⁴Die Kosten für das niederschwellige Angebot der Fachstelle Familie werden auf Grund der Einwohnerzahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres, gemäss Angaben der Abteilung Statistik des Kantons.

⁵Die Einnahmen aus Tätigkeiten, die auf Bestellung und gegen Entgelt für Dritte erbracht werden, sind zu 1/3 der Kostenstelle Fachstelle Familie und zu 2/3 der Kostenstelle Sozialhilfe und Vormundschaft gutzuschreiben.

⁶Allfällige freiwillige Zuwendungen sind, sofern keine andere Zweckbestimmung angegeben ist, der Kostenstelle Fachstelle Familie gutzuschreiben.

⁷Die durch Schulkinder von Asylbewerbern (Ausweis N, F) verursachten Kosten im Bildungswesen werden im Rahmen eines Lastenausgleichs unter den Mitgliedsgemeinden auf Grund der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres verteilt und die eigenen Kosten angerechnet. Die Erhebung der Schülerzahlen nach Schulart und Schulstufe erfolgt per Stichtag 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November. Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule ermittelt. Die Infrastruktur- und Lehrmittelkosten basieren auf Referenzwerten (z.B. gemäss Vereinbarung Sekundarschule unteres Niederamt).

§ 6 Einberufung der Delegiertenversammlung und des Vorstandes

a) Ordentliche Versammlung der Delegierten:

¹Die Delegiertenversammlung wird durch das Vereinspräsidium in der Regel zwei Mal pro Jahr, zur Beschlussfassung über den Voranschlag und zur Genehmigung der Jahresrechnung einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Sitzungstag mit der Traktandenliste und allen notwendigen Unterlagen.

b) Ausserordentliche Versammlung der Delegierten:

¹ Das Präsidium kann die Delegiertenversammlung jederzeit einberufen, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern.

² Das Präsidium hat die Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens 3 Delegierte dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

c) Sitzung des Vorstandes:

¹ Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin unter Beilage der Traktandenliste und aller notwendigen Unterlagen.

² Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen.

§ 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vereinspräsidium mindestens 12 Monate im Voraus mit dem rechtskräftigen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans anzuzeigen.

² Die austretende Gemeinde haftet für alle Verbindlichkeiten gemäss dem jeweils gültigen Kostenverteiler und dem Rechnungsabschluss für das letzte Jahr der Mitgliedschaft. Sie hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Auflösung des Vereins

¹ Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3 Mehrheit aller Delegierten die Auflösung des Vereins auf den 31. Dezember des dem Beschluss folgenden Jahres beschliessen.

² Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vereins aufgrund zwingender Anordnung des Gesetzgebers.

³ Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird auf eine Nachfolge-Organisation übertragen, sofern diese die gleichen Aufgaben für die gleichen Mitgliedgemeinden übernimmt. Andernfalls ist es auf die Mitgliedgemeinden zu verteilen. Dabei ist der in § 5 Abs. 2 festgelegte Kostenverteiler sinngemäss anzuwenden.

§ 10 ¹ Die Statuten treten mit der Zustimmung sämtlicher Mitgliedgemeinden in Kraft.

Genehmigung der Statuten

- Gemeinderat Däniken	am 23. Juni 2008
- Gemeinderat Eppenber-Wöschnau	am 19. Juni 2008
- Gemeinderat Erlinsbach SO	am 23. Juni 2008
- Gemeinderat Kienberg	am 19. Juni 2008
- Gemeinderat Gretzenbach	am 09. Juni 2008
- Gemeinderat Niedergösgen	am 3. Juni 2008
- Gemeinderat Schönenwerd	am 16. Juni 2008
- Gemeinderat Rohr	am 29. Mai 2008
- Gemeinderat Walterswil SO	am 06. Juni 2008

Am 3. Juli 2008 im Rahmen der Gründungsversammlung in Kraft gesetzt.

Statutenänderung

Von der Delegiertenversammlung der Sozialregion Unteres Niederamt beschlossen am 12. November 2015: Ergänzungen § 5 letzter Satz Abs. 3 und neuer Abs. 7 sowie Änderungen § 1 Abs 2, § 3 Lit. B, § 4 Abs 2, § 5 Abs 3 und § 6 lit. C Abs. 1.

Von der Delegiertenversammlung der Sozialregion Unteres Niederamt beschlossen am 5. November 2020: Bei den Änderungen von § 1 Abs. 2 wird anstelle der Sozialhilfebehörde die neu zu bildende Sozialkommission genannt. Die übrigen Änderungen sind rein textlich begründet.

In § 2 wird die bisher aufgeführte Gemeinde Rohr durch die per 1. Januar 2021 neu in die Sozialregion Unteres Niederamt aufgenommene Gemeinde Stüsslingen (inkl. fusionierter Ortsteil Rohr) ersetzt.

Die Ergänzungen in § 4 Abs. 2 beinhalten die neue Funktion des Vorstandes als Sozialkommission sowie die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle im Rahmen des Geschäfts- und Kompetenzreglement. Die Statutenänderung tritt per 1.1.2021 in Kraft.

Statutenänderung per 5.5.2022 mit Beschluss der Delegiertenversammlung: 1. Änderung der Statuten, §1 Zweck und §3 Organe, c) Kontrollstelle sowie Einfügen des neuen «SRUN-Logos». Anpassung der Statuten wie folgt: §1: ~~Führen des Arbeitsamtes~~ (wird ersatzlos gestrichen). §3: (neue Textformulierung) Als Kontrollstelle kann auch eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden, welche über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 verfügt. Statutenlayout: Wechsel vom alten zum neuen SRUN-Logo.

5. Mai 2022

Der Präsident:



Richard Wälti

Der Vizepräsident:



Felix Monti